

## Anforderungen an die Stellungnahme beteiligter Stellen

Die beteiligten Stellen müssen ihre Stellungnahme in **strukturierter und elektronischer** Form an die Bauaufsichtsbehörde übermitteln. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn hierfür die zurzeit in der Entwicklung befindliche Anwendung im HamburgGateway genutzt werden kann.

Bis zur abschließenden Einführung dieser Anwendung kann die Stellungnahme z.B. über eine Anlage zur E-Mail erfolgen. Nachfolgende Strukturanforderungen sind einzuhalten.

### FORMELLER TEIL DER BAUGENEHMIGUNG

#### **1 Entscheidungen**

Zu ansonsten eigenständigen Genehmigungen, Erlaubnissen oder Bewilligungen des entsprechenden Rechtsbereichs ist ein Entscheidungsvorschlag zu übersenden. Dieser Entscheidungsvorschlag kann auch Nebenbestimmungen enthalten.

#### **2 Abweichungen**

Zu Abweichungen von Vorschriften des entsprechenden Rechtsbereichs ist ein Entscheidungsvorschlag zu übersenden. Dieser Entscheidungsvorschlag kann auch Bedingungen enthalten.

#### **3 Geprüfte Bauvorlagen**

Die Bauvorlagen, die Bestandteil der Prüfung des jeweiligen Rechtsbereichs waren und die Bestandteil der Baugenehmigung werden sollen, sind in der Stellungnahme zu benennen. Grüneintragungen sind nur ausnahmsweise zulässig, i.d.R. sind geänderte Bauvorlagen nachzufordern. Ist eine Grüneintragung erfolgt, ist anzugeben, in welchen Bauvorlagen Grüneintragungen vorgenommen wurden.

### MATERIELLER TEIL DER BAUGENEHMIGUNG

#### **4 Anforderungen**

Die Auflagen und Hinweise aus dem jeweiligen Rechtsbereich werden in eine entsprechende Anlage zur Baugenehmigung übernommen.

##### **4.1 Für die Überwachung zuständige Stelle**

Der Name und die Anschrift der jeweiligen Dienststelle sind anzugeben. Zur Anschrift gehören auch die Angaben zu Telekommunikationsmedien.

##### **4.2 Auflagen und Hinweise**

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Jede Anforderung ist mit der entsprechenden Rechtsgrundlage zu versehen
- Keine unnötigen Hinweise
- Gliederung der Einzelanforderungen durch Absätze

Eine abschließende Nummerierung erfolgt systemgesteuert bei der Generierung des Bescheids, wobei für jeden Rechtsbereich entsprechende Nummern vergeben werden. Innerhalb des Textfeldes werden Leerzeilen und Einrückungen nicht übernommen, die Abgrenzung erfolgt ausschließlich durch Absätze.

- Sparsamer Umgang mit Zwischenüberschriften

Auf Zwischenüberschriften ist nach Möglichkeit zu verzichten, da sie in der Anlage zum Bescheid „normal“ durchnummeriert werden.

MUSTER - STELLUNGNAHME (Beispiel: Obere Wasserbehörde)**ENTSCHEIDUNG**

Das *Wasserrecht / Gewässerschutz* ist für das Vorhaben nicht beachtlich.

Die erforderliche Genehmigung / Erlaubnis / Bewilligung / ...

*Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Trockenhaltung der Baugrube das Grundwasser für die Dauer von ca. 3 Wochen um etwa 1,0 m abzusenken.*

kann erteilt werden. **Nebenbestimmung:**  Befristung  Bedingung  Widerruf

*Diese Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2009*

kann nicht erteilt werden. Begründung: ...

Kein eigenes Fachverfahren. Dem Vorhaben wird

zugestimmt.

nicht zugestimmt. Begründung: ... z.B. folgende Grundanforderungen wurden nicht eingehalten ...

**ABWEICHUNG**

Die erforderliche Abweichung: ... z.B. Ausnahme / Befreiung nach ... für ...

kann zugelassen werden.  Unter der **Bedingung**, dass ...

kann nicht zugelassen werden. Begründung: ...

**GEPRÜFTE BAUVORLAGEN**

Folgende Bauvorlagen sind hinsichtlich des Gewässerschutzes geprüft und sollen Bestandteil der Baugenehmigung werden:

12/6, 12/7 (s.Grüneintragungen), 12/8 und 12/19

**GEWÄSSERSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

Folgende **Auflagen und Hinweise** sollen in die Genehmigung übernommen werden

*Zuständige Stelle für die Überwachung:*

*Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Billstraße 84, 20539 Hamburg,  
Referat - xxx -, Tel.: 42845-12345, Fax: 42845-67890*

*Anforderungen i.V.m. der wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: 841.44-999/001):*

*Der Beginn (vorab) und das Ende der Grundwasserabsenkung sind der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen sowie ein Ansprechpartner der die Wasserhaltungsarbeiten ausführenden Firma zu benennen (§ 4 WHG).*

*Das Grundwasser darf innerhalb der Baugrube maximal auf NN 1,5 m abgesenkt werden (§ 4 WHG).*

*Die Grundwasserabsenkung ist in Abhängigkeit vom Baufortschritt und den statischen Erfordernissen so gering wie möglich zu halten und schnellstmöglich zu beenden (§ 4 WHG).*

...